



Katzenschutzverordnung der Gemeinde Flörsbachtal

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308) hat der Gemeindevorstand am 25.01.2022 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Ärztin kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von den Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2 Maßnahmen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf in der Gemeinde Flörsbachtal hat angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Gemeinde Flörsbachtal die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.
- (3) Ein/e vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Die Gemeinde Flörsbachtal ist berechtigt, sich für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Dritter zu bedienen (z.B. Tierheim Gelnhausen / Tierschutz Kinzig-Main e.V.).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt
2. Entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt
3. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen von mindestens 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstands übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 22.02.2022

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Flörsbachtal

Frank Soer

(Frank Soer)

Bürgermeister

